

Sachverhalt kleine Hausarbeit im Strafrecht SoSe 2022

Die Sterneköchin K hat ein neues Restaurant in der Kölner Innenstadt eröffnet. Das Restaurant rühmt sich damit, als einziges Restaurant in Deutschland die Lizenz zu besitzen, Fugu servieren zu dürfen. Fugu ist das Muskelfleisch eines Kugelfisches. Der Kugelfisch ist allerdings hoch giftig. Das Gift des Kugelfisches befindet sich u.a. in der Leber. Das Fleisch kann hingegen grundsätzlich verzehrt werden. Richtig zubereitet gilt der Kugelfisch, besonders in Japan, als Delikatesse.

Der Edelfischhändler E ist ein großer Fan der japanischen Delikatesse und kann sein Glück kaum fassen, diese nun auch in Deutschland bekommen zu können. Ganz besonders begeistert ist er von dem Taubheitsgefühl, das aufgrund der kleinen Giftmenge im Mund entsteht und dem Hochgefühl, das sich nach dem Verzehr des Fisches einstellt. Dennoch kennt er die Risiken, die bei einer falschen Zubereitung des Fugu eintreten können: von Atemnot bis hin zum Herzstillstand. Nichtsdestotrotz möchte er auf einen Restaurantbesuch nicht verzichten. K freut sich sehr über den Besuch. Sie begrüßt E persönlich und stellt ihm ein eigenes, besonders ausgefallenes Menu zusammen, das in jedem Gang Fugu als Komponente enthält. Bevor sie es serviert, weist sie den E auf die Wirkungen des Verzehrs von richtig zubereitetem Fugu hin. Die ordnungsgemäß zubereitete Vorspeise gefällt E gut, allerdings stellt sich zwar ein intensives und langanhaltendes Taubheitsgefühl ein, die erwartete Euphorie bleibt aber aus.

Die Enttäuschung über das ausgebliebene Hochgefühl führt dazu, dass E sich mit zunehmender Lautstärke über die Unfähigkeit der Sterneköchin (unterhalb der Schwelle der §§ 185 ff. StGB) auslässt. K möchte diese Unverschämtheit nicht auf sich sitzen lassen und beschließt, E in Todesangst zu versetzen. Ihr ist dabei bewusst, dass diese mit starken körperlichen Reaktionen einhergehen kann. Nachdem K die zubereitete Hauptspeise serviert und E dabei zugeschaut hat, wie er den Fugu verschlingt, geht sie auf E zu und erklärt ihm, dass ihm seine unverschämten Äußerungen nun im Halse stecken bleiben werden. Er habe gerade die Leber des Kugelfisches gegessen und sie werde ihm erst das Gegenmittel aushändigen, wenn er sich bei ihr entschuldigt. Tatsächlich hat E einen von K völlig ordnungsgemäß zubereiteten Fisch verzehrt, der keinerlei Gift enthält.

E bekommt vor lauter Panik nun tatsächlich Atemnot und geht davon aus, dass K ihn gerade vergiftet habe. Er beginnt aufgrund dessen unkontrolliert durch das Restaurant zu taumeln und ruft immerzu „Entschuldigung, das Gegenmittel! Entschuldigung, das Gegenmittel!“ K, die nun

Angst bekommt, dass ihr Fugu tatsächlich ein Stück Leber enthielt, rennt in die Küche und ruft dort, ohne, dass es E bemerken kann, einen Krankenwagen. Direkt danach läuft sie zurück zu E, um ihn zu beruhigen. Als er sieht, dass K ohne Gegenmittel zurückkommt, steigert sich Es Panik noch mehr. Bevor K irgendetwas sagen kann, beginnt E sie zu schütteln, um den Aufenthaltsort des Gegenmittels zu erfahren. Dabei greift er so stark zu, dass K große Blutergüsse an beiden Armen erleidet. Bevor die Situation weiter ausartet, trifft der von K herbeigerufene Krankenwagen ein. Im Krankenhaus kann E dann davon überzeugt werden, nicht vergiftet worden zu sein und beruhigt sich wieder.

Strafbarkeit von K und E ?

Bearbeitungshinweis: Die §§ 224, 240, 241 StGB sind nicht zu prüfen.

Hinweise

Der Umfang des Gutachtens darf **10 Seiten** nicht überschreiten; darüberhinausgehende Seiten werden nicht gewertet. Sachverhalt, Inhalts- und Literaturverzeichnis sind mit römischen Ziffern zu nummerieren, der Arbeit voranzustellen und nicht mitzuzählen. Die Seiten (DIN A4) sind **einseitig, 1 1/2-zeilig mit 1/3 Rand** (= 7cm) und in **Times New Roman** bei **Schriftgröße 12** zu beschreiben. Fußnoten können Schriftgröße 10 haben.

Die Hausarbeit ist **anonymisiert** zu verfassen. Auf dem Deckblatt Ihrer Arbeit sind daher lediglich Ihre Matrikelnummer und Ihre Prüfungsnummer (erste fünf Ziffern der Nummer auf dem Prüfungsausweis), auf keinen Fall aber Ihr Name anzugeben. Die Arbeit darf auch nicht unterschrieben werden. Die Arbeit muss zusammen mit dem ausgefüllten **Erklärungsformular des Prüfungsamtes zur Hausarbeit („Erklärung zur Hausarbeit (§ 21 Satz 2 StudPrO)“)** abgegeben werden, das auf der nächsten Seite angefügt ist. Eingereichte Arbeiten können nur mit dem ausgefüllten Formular korrigiert und bewertet werden.

Die Arbeit muss in **schriftlicher Form** vorgelegt werden (§ 12 Absatz 7 Satz 1 StudPrO). **Eine Übersendung per E-Mail ist nicht ausreichend.**

Die Arbeit muss bis einschließlich **Montag, 12.9.2022** abgegeben werden. Die Abgabe erfolgt im Eingangsbereich des Instituts für Strafrecht und Strafprozessrecht (ISS) im UG des Hauptgebäudes während der Öffnungszeiten oder postalisch mit leserlichem Poststempel vom 12.9.2022 oder früher.

Viel Erfolg! ☺



Erklärung zur Hausarbeit (§ 21 Satz 2 StudPro)

Diese Erklärung ist gesondert – nicht eingehftet! – mit der Hausarbeit abzugeben.
Auf der Arbeit sind lediglich Matrikel- und Prüfungsausweisnummer anzugeben.
Der Name muss auf diesem Blatt, darf aber nicht auf der Hausarbeit angegeben werden.
Die Arbeit darf nicht unterschrieben werden, dieses Blatt muss unterschrieben werden.
DIESES ERKLÄRUNG ERSETZT NICHT DIE ERFORDERLICHE PRÜFUNGSANMELDUNG IN KLIPS!

Ich, Frau/Herr stud. iur. _____,

Matrikelnummer |____|____|____|____|____|____|

Prüfungsausweisnummer |____|____|____|____|____| (erste 5 Ziffern, etwa 01234)

habe unter meiner Matrikel- und Prüfungsausweisnummer eine häusliche Arbeit
im

Bürgerlichen Recht / Öffentlichen Recht / Strafrecht

- als Teil der Zwischenprüfung („kleine ZP-Hausarbeit“)
 als Teil der Zwischenprüfung („große ZP-Hausarbeit“)
 als Zulassungsvoraussetzung zur Schwerpunktprüfung („Fortgeschrittenen-HA“)

bei _____
Name des Prüfers oder der Prüferin

im Sommersemester/Wintersemester 20 |____|____|/|____|____|,

zu der ich mich zuvor über das Prüfungsamt (KLIPS) angemeldet habe, **eingereicht,**
die ich selbst und ohne unzulässige fremde Hilfe erstellt habe.

Die Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Arbeit und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten – Amtliche Mitteilungen 24/2011 (einsehbar über http://www.jura.uni-koeln.de/rechtliche_grundlagen.html) – habe ich zur Kenntnis genommen.
Mir ist bewusst, dass Täuschungen in Hochschulprüfungen gemäß § 63 Absatz 5 HG NRW mit Geldbußen von bis zu 50.000 Euro geahndet werden können.

Ort, Datum,

Unterschrift